
Detlev Bütner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26
Mobil 0171 / 618 0 514

An den
Sächsischen Staatsminister der Justiz
– Herrn Dr. Jürgen Martens –
01095 Dresden

31. Dezember 2009

25 Zs 2297/09 – GenStA Dresden
3132E-III2-6231/09 – Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Martens,

in dem o.a., bei Ihnen bereits anhängigen Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren gegen

StA Stefan Muck (Staatsanwaltschaft Dresden) u.a.,

ergänze ich hiermit die

Dienstaufsichtsbeschwerde

in Bezug auf die Entscheidung der GenStA Dresden vom 22.12.09 (25 Zs 2297/09), mit der sich die GenStA Dresden weigert, ein Ermittlungsverfahren gegen StA Muck einzuleiten.

Den Hintergrund der gesamten Sache habe ich Ihnen mit der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 07.12.09 bereits geschildert. Staatsanwältin Riedel von der GenStA Dresden erklärt in ihrem Schreiben vom 22.12.09 nunmehr, dass die Entscheidung der StA Dresden „*der Sach- und Rechtslage*“ entspräche, es werde insoweit „*auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen*“.

Soweit StAin Riedel hiermit Bezug nehmen möchte auf die Entscheidung vom 22.09.09 (und nur auf diese Entscheidung wird explizit Bezug genommen), überrascht dies erneut, da diese Entscheidung vom 22.09.09 den strafrechtlich relevanten Vorwurf von der Prüfung ausgeschlossen hatte. Gerade hierauf war in der Gegenvorstellung vom 05.10.09 hingewiesen worden. Die Entscheidung vom 22.09.09 ist insofern als Grundlage der neuen Entscheidung von vornherein ungeeignet.

Soweit StAin Riedel hiermit Bezug nehmen möchte auf das Schreiben des OStA Schär vom 11.11.09, überrascht dies nicht weniger. Denn dieses Schreiben rechtfertigt die Weigerung, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, mit der Aussage: „*Aus der Gesamtschau ... lässt sich eine so gefallene Äußerung nicht feststellen.*“ Gerade hierzu waren in meinem Antwortschreiben vom 26.11.09 – auf welches die Entscheidung der StAin Riedel nunmehr erging – sieben ZeugInnen benannt worden, die exakt das Gegenteil belegen können. Diese wurden bisher nicht einmal vernommen.

StAin Riedel erklärt insofern wider besseres Wissen, dass die Begründungen in den angegriffenen Verfügungen „*zutreffend*“ seien.

Soweit StAin Riedel erklärt, dass „*bereits die Sperrwirkung des § 339 StGB einer Strafverfolgung entgegen*“ stehe, ist dies offensichtlich unzutreffend. Die Sperrwirkung des § 339 StGB bezieht sich ausschließlich auf die Tätigkeit bei der Leitung einer Rechtssache, also im Rahmen der Tätigkeit selbst; vermieden werden soll damit, dass eine unrichtige Handlung im Rahmen der Tätigkeit als strafbares Unrecht qualifiziert wird, wenn dieses Handeln nicht die Grenzen des § 339 StGB erreicht. Nicht erfasst von der Sperrwirkung sind aber Handlungen, die gerade nicht im Rahmen der Tätigkeit selbst erfolgen; hätte StA Muck in der Verhandlung etwa einen Zuschauer geohrfeigt (um diesen „zur Ruhe zu bringen“), wäre dies als Körperverletzung selbstverständlich strafbar, ohne dass § 339 StGB insofern eine Sperrwirkung zu entfalten in der Lage wäre (vgl. auch Uebele in Münchener Kommentar zum StGB, § 339, Rn. 73). Die hier vorgeworfene Amtshandlungsanmaßung ist ihrer Natur nach gerade eine Handlung *außerhalb* des Rahmens, in dem StA Muck überhaupt berechtigt ist, zu handeln. Gerade dies ist der strafrechtliche Vorwurf.

Es sei noch angemerkt, dass mein Antrag auf Akteneinsicht in meinem Schreiben vom 26.11.09 vollständig unbeantwortet geblieben ist; die StA Dresden weigert sich damit, Anträge gem. der StPO zu bescheiden. Ebenso unbeantwortet blieb meine Bitte auf Übersendung eines Geschäftsverteilungsplans der StA DD.

Nach alledem verstärkt sich der bisherige massive Verdacht, dass hier innerhalb des Bezirks der Generalstaatsanwaltschaft Dresden bei Verfehlungen eines einzelnen Staatsanwalts eine effektive Kontrolle geradezu systematisch untergraben wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Detlev Beutner)

Anlage:

Verwerfung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch GenStA Dresden, 22.12.2009